

## Die Forstdirektion des Kantons Bern

gestützt auf Artikel 2 der kantonalen Naturschutzverordnung vom  
8. Februar 1972

verfügt:

1. Um das Flachmoor Heidmoos in natürlicher Weise zu erhalten,  
wird der Hurstwald, Grundstück Nr. 632 der Einwohnergemeinde  
Hindelbank, Burgergut, mit Zustimmung der Grundeigentümerin zum  
Naturschutzgebiet erklärt.
- 2.\* Das Naturschutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 5'000 angefertigt  
am 15.2.1974 vom Ingenieur- und Vermessungsbureau R. Luder,  
Bern, eingezeichnet und umfasst folgende Zonen:
  - A den nördlichen Teil des Heidmoos
  - B den südlichen Teil des Heidmoos
  - C den Hurstwald
3. Im ganzen Naturschutzgebiet sind verboten:
  - a) Veränderungen aller Art, insbesondere das Erstellen von  
Bauten oder Leitungen und das Entnehmen von Bodenmaterial;
  - b) Ablagerungen sowie das Liegenlassen oder Wegwerfen von Ab-  
fällen;
  - c) das Befahren der Waldwege;
  - d) das Aufstellen von Wohnwagen, Zelten oder andern Unterständen  
sowie das Campieren;
  - e) das Anzünden von Feuern;
  - f) das Beunruhigen und Schädigen der Tierwelt sowie das Laufen-  
lassen von Hunden;
  - g) das Reiten oder das Führen von Pferden.
4. Vorbehalten sind in Zone C die forstwirtschaftliche Nutzung mit  
Einschluss des Fahrens und Feuerns in deren Dienst, sowie das  
Reiten oder das Führen von Pferden auf den Fahrwegen.

\* Als verbindliche Plangrundlage gilt seit dem 7. Februar 1983 in gegenseitigem Einver-  
nehmen zwischen der Einwohnergemeinde Hindelbank und dem Naturschutzinspektorat der  
Plan 1 : 1'000 vom 7.12.1983 von Geometer Burkhalter.

5. In Zone A sind alle Eingriffe verboten, insbesondere jedes Pflücken, Ausgraben oder Schädigen von Pflanzen. Vorbehalten ist einzig das Wegräumen von abgegangennem Nadelholz durch die Grundeigentümerin. Die Zone A darf nur zu botanischen oder zoologischen Beobachtungen schonend betreten werden.
6. In Zone B ist der Unterhalt und die Betreuung der Weiheranlage nach Massgabe des Vertrags zwischen der Grundeigentümerin und dem Mieter vorbehalten unter der Bedingung, dass nur einheimische, standortgemässe Tiere und Pflanzen angesiedelt werden. Von den in Ziffer 3 genannten Verboten sind ferner ausgenommen der Unterhalt und die Benutzung des Blockhauses, die Zufahrt für Materialtransporte, das Feuern an der hierzu eingerichteten Stelle, der Fischfang nach Massgabe der Statuten des Mieters. Aenderungen des bestehenden Vertrags werden von der Grundeigentümerin vorgängig mit der Forstdirektion besprochen.
7. Die Forstdirektion kann Ausnahmen von den Schutzbestimmungen in begründeten Fällen und nach Anhören der Grundeigentümerin bewilligen.
8. Die Aufsicht über das Naturschutzgebiet und dessen Kennzeichnung wird im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin durch die Forstdirektion geordnet.
9. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet Hurst N 100 R 89" auf Grundbuchblatt Hindelbank Nr. 632 anzumerken.
11. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger für die Kirchgemeinden Kirchberg etc. zu veröffentlichen. Sie tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 22. April 1974

Der Forstdirektor:



E. Blaser, Regierungsrat